

Aufsätze

„Bermudadreieck Facebook“ – wem gehören meine Daten?

Dass soziale Netzwerke Daten sammeln, ist wohl den meisten Internetnutzern bekannt. Doch wie genau und mit welcher Intensität dies geschehe, darüber würden sich häufig Gerüchte ranken, denen die Autorin mit ihrer umfassenden Darstellung nachgeht. Ihre Analyse beschränkt sie dabei auf das weltweit meistgenutzte Netzwerk: Facebook.

Wozu verende Facebook überhaupt die Daten? Nach eigenem Bekunden diene die umfassende Datenerfassung zwei – mehr oder minder – kommerziell eingefärbten Interessen: erstens dem Betrieb und der Verbesserung des Dienstes und damit einhergehend einer besseren Nutzerbindung. Und zweitens nütze die Erhebung dem Unternehmen bei der Optimierung der Anzeigenschaltung.

In der Regel hüte Facebook seinen Schatz an Nutzerprofilen, nur in Ausnahmefällen gebe das Netzwerk Daten über Nutzer an Dritte weiter – dies überwiegend zum Zwecke der Strafverfolgung. Per Gerichtsbeschluss dürften Daten an Ermittlungsbehörden herausgegeben werden.

In drei Kategorien ließen sich die Daten, die von den Nutzern gesammelt würden, einteilen: Die erste Rubrik umfasse Daten, die die Nutzer aktiv beitragen würden – so beispielsweise die verpflichtenden Angaben bei der Anmeldung. Darüber hinaus zählten dazu auch solche (Meta-)Daten, die der Nutzer z. B. beim Hochladen von Fotos oder Videos hinterlasse (Zeitpunkt und Standort der Aufnahme sowie das verwendete Gerät). Die zweite Kategorie beinhalte Daten, die durch reine, meist maschinelle, Beobachtung der Nutzer gewonnen würden; als Stichwort sei hier die „automatische Gesichtserkennung“ zu nennen. Die Ergebnisse der Auswertung bereits vorhandener Daten stellten die 3. Kategorie dar. So würden die Gefällt-mir-Angaben eines Nutzers überraschend viel über ihn verraten – so hätten britische Forscher recht treffsicher abschätzen können, ob ein Facebook-Nutzer weiblich oder männlich, homo- oder heterosexuell, christlichen oder muslimischen Glaubens sei.

Die Datenerhebung beschränke sich jedoch nicht auf die Nutzung im Rahmen der Facebook-Anwendung, auch würden Daten der Nutzer getrackt, wenn sie außerhalb von Facebook im Netz surfen würden. Dies geschehe beispielsweise darüber, dass andere Webseiten den „Facebook-Gefällt-mir-Button“ einsetzen: Ohne dass der Nutzer diesen unbedingt anklicken müsse, würden im Hintergrund seine Daten zu Facebook geschickt. Ein wenig Schutz gewinne der Nutzer über die Einstellungen bei seinem Browser – dort könne er festlegen, dass Cookies von Drittanbietern abgewiesen werden, um eine Nachverfolgung von Facebook zu erschweren.

Nach deutschem und europäischem Recht habe grundsätzlich jeder Bürger das Recht zu erfahren, welche personen-

bezogenen Daten über ihn gespeichert werden. Diesem Anspruch komme Facebook insoweit nach, als dass das Unternehmen in seinen allgemeinen Einstellungen einen Link zur Verfügung stelle, mit dem der Nutzer die entsprechend über ihn gesammelten Daten herunterladen könne. Es sei jedoch davon auszugehen, dass der User über diesen Weg keinen vollständigen Überblick über sämtlich gespeicherte Daten erlange. Ihm verbleibe die Möglichkeit, sich an die Organisation *Europa versus Facebook* zu wenden und dort Vorlagen für Auskunftersuchen zu erfragen. Sich hingegen gänzlich von dem Netzwerk zu trennen, mache Facebook dem Nutzer nicht unbedingt einfach – auf den ersten Blick lasse sich das Profil „bloß“ deaktivieren, dabei blieben jedoch sämtliche Daten und Einstellungen erhalten. Etwas versteckt – im Hilfebereich – existiere die Rubrik/Einstellung: „Mein Konto löschen“. Eine genaue Vorgehensweise beinhalte der Leitfaden der Initiative *Klicksafe*: „Sicher unterwegs mit Facebook“ (<http://www.klicksafe.de/facebook/>).

Aufsatz: *Wem gehören meine Daten?* (03.02.2017)

Autorin: Valie Djordjevic, Redakteurin bei iRights.info

Quelle: <https://irights.info/artikel/wem-gehoren-meine-daten/14308>
(letzter Zugriff: 13.03.2017)

„Sein heißt heute: medial stattfinden“ – wenn Eltern Fotos ihrer Kinder online stellen

Die Autoren widmen sich der bisher wenig erforschten Thematik des Umgangs mit digitalen Medien durch Erziehende. Nicht nur Kinder und Jugendliche würden sich im Netz problematischen Inhalten zuwenden und prekäre Umgangsweisen etablieren. In den Fokus ihrer Analyse rücken die Verfasser insbesondere das Onlinestellen von Kinderfotos. Dabei betrachten sie erste empirische Untersuchungen, stellen mögliche Risiken dar und treffen eine rechtliche Einordnung einzelner damit zusammenhängender Aspekte.

Erste Studien zeigten, dass es sich beim Posten der Bilder nicht bloß um ein Randphänomen handele. So ergebe eine Befragung von 2.000 Teilnehmern, dass die meisten schon entsprechend gehandelt hätten. Ein Viertel der Befragten gab dabei an, diese Entscheidung ohne Zustimmung ihrer Kinder gefällt zu haben. Dass diese sich, gerade die älteren unter ihnen, hierbei jedoch ein Mitspracherecht wünschten, habe die Studie ebenfalls zutage gebracht. Als Hauptrisikodimension des Onlinestellens sei die unberechtigte Verwendung und Weiterverbreitung durch Dritte zu nennen. Durch die Teilenfunktion (z. B. bei Facebook) sei das Ausmaß des Adressatenkreises für Eltern nicht nachvollziehbar. Fotos könnten zudem kopiert und gespeichert und mit entsprechender Software nachbearbeitet werden. Vermeintlich lustige Bilder von Kindern mit „Nutellamund“ könnten das Kind später negativ einholen und als Druckmittel oder zur Bloßstellung verwendet werden. Weiterhin bestehe die Gefahr der Zweckentfremdung für Werbezwecke. Zudem sei problematisch, dass sich für Menschen mit pädophilen Neigungen die Gelegenheit biete, sich leicht Zugang zu diesen Fotos zu verschaffen und diese gegebenenfalls weiterzuverbreiten.

Für die rechtliche Einordnung böten insbesondere das Grundgesetz (GG), das Strafgesetzbuch (StGB) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) entsprechende Regelungen. Das GG gewährleiste u. a. das Persönlichkeitsrecht des Individuums – als Ausprägung dessen seien hier insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht am eigenen Bild (§ 22 KuG) zu nennen. Grundsätzlich dürfe ein Foto nur mit Einwilligung des Abgebildeten erfolgen. Bei Kindern sei hingegen nach Alter zu differenzieren – bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres würden sie als geschäftsunfähig gelten, sodass beide Eltern dem Abbilden zustimmen müssen. Bei den 8- bis 17-Jährigen spreche man von einer beschränkten Geschäftsfähigkeit – hier sei auf die Einsichtsfähigkeit des Kindes/Heranwachsenden abzustellen. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres werde eine solche in der Regel angenommen, sodass spätestens von da an das Kind über die Veröffentlichung mitentscheiden sollte. Strafrechtlich relevant werde es bei Darstellungen, die die Wiedergabe eines

ganz oder teilweise unbedeckten Kindes/Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand haben (vgl. §§ 184b und c StGB; §§ 4 Abs. 1 Nr. 9 und 10 JMStV). Zudem stelle § 201a Abs. 3 StGB („Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“) die kommerzielle Nutzung von „bloßen“ Nacktbildern Minderjähriger unter Strafe, sozialtypische Familienfotos blieben davon jedoch unberührt.

Schließlich benennen die Autoren Mittel und Wege für einen verantwortungsvollen Umgang bei der Veröffentlichung von Kinderfotos. Sie plädieren u. a. für eine medienkritische Debatte, um die beteiligten Akteure für die Perspektive und die Rechte der Kinder zu sensibilisieren. Erstrebenswertes Ziel sei auch, den Eltern differenzierte Einstellungsmöglichkeiten anzubieten, sodass sie die Teilöffentlichkeit kontrollieren könnten. Zu denken sei hierbei an einen Mechanismus, der bei jedem Einstellen eines Bildes den Nutzer auffordert, die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Person zu wahren und gegebenenfalls eine entsprechende Zustimmung einzuholen.

Aufsatz: Wenn Eltern Bilder ihrer Kinder online stellen. Kinderrechte und Elternpflichten im Kontext des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Autoren: Aggi Frantz/Daniel Hajok/Achim Lauber

Quelle: Jugendmedienschutz-Report – Dezember 6/2016, S. 2 f.